

ders gute Beurteilungsmöglichkeiten. Eine enge Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungen mit den Innungen bei der Auswahl der vorläufigen Treuhänder ist sicherzustellen.

#### Überprüfung bisher eingesetzter vorläufiger Treuhänder

In persönlicher, fachlicher und politischer Hinsicht sind die bislang bestellten vorläufigen Treuhänder für Gewerbebetriebe von den Bezirksverwaltungen, bei Handwerksbetrieben im Zusammenwirken mit den Innungen, sofort zu überprüfen. Den Innungen ist hierzu von den Bezirksverwaltungen Aufschluß über die bisherigen Bestellungen vorläufiger Treuhänder zu gewähren. Bei Auffassungsverschiedenheiten entscheidet der Magistrat der Stadt Berlin, Abt. für Handel und Handwerk, Rechtsabteilung.

Hinsichtlich ihres Geschäftsgebarens werden die gegenwärtigen vorläufigen Treuhänder nach näheren Anweisungen des Magistrats der Stadt Berlin, Abt. für Handel und Handwerk, von Wirtschaftsprüfern bzw. Buchprüfern überprüft werden. In dieses Verfahren wird der bezirkliche Obmann der Wirtschaftsprüfer zur laufenden Kontrolle der Überprüfungen eingeschaltet werden.

#### Arisierte Betriebe

Die Überführung arisierter Betriebe in die Hände ihrer früheren Eigentümer erfolgt durch den Magistrat der Stadt Berlin, Abt. für Handel und Handwerk, an den fetwaige Anträge von den Bezirksverwaltungen weiterzuleiten sind.

#### Prüfung der Voraussetzungen der Gewerbeerlaubnis

Die Bezirksverwaltungen haben die ihnen unterstellten Stellen bei der Prüfung der persönlichen, fachlichen, finanziellen und politischen Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden sowie bei der Erörterung der Bedürfnisfrage zur Angabe genauer Tatsachen unter Benennung etwaiger Zeugen oder sonstiger Beweismittel in ihren Stellungnahmen anzuhalten. Allgemeine Urteile, wie z. B. „typisch unzuverlässig“, „geringe Mittel“, „kein Bedürfnis“, „typischer Faschist“ und „übler Tyrann“, sind ohne jeden Wert. Bei der Anführung von Zeugen ist anzugeben, ob die Zeugen in näheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu den Gewerbetreibenden stehen oder Parteigenossen sind.

Bei einer etwa notwendigen Stellungnahme zu der Frage der finanziellen Zuverlässigkeit sind die vorhandenen Mittel des Gewerbetreibenden nach ihrem Betrage zu ermitteln.

Bei Annahme der aktiven Zugehörigkeit des Gewerbetreibenden zur NSDAP sind genaue Angaben über ausgeübte Ämter bzw. etwaige Vorfälle mit Beweismitteln zu machen. In jedem Falle ist der Zeitpunkt des Eintritts des Gewerbetreibenden in die NSDAP zu ermitteln. Es ist zu prüfen, ob der Gewerbetreibende dem „Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes“ angehört hat und ob er ein Fachamt in der früheren Organisation der gewerblichen Wirtschaft inne gehabt hat.

Hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit ist unter Beachtung der obigen Gesichtspunkte (Anführung von Tatsachen!) eine Beurteilung des Gewerbetreibenden von

1. dem Reviervorsteher,
2. dem Bezirksvertrauensmann bzw. der Zentrale der Selbstverwaltung der Bezirksverwaltung

einzuholen. Beurteilungen der Hausvertrauensleute sind nicht ausreichend.

In mehreren Bezirken besteht zur Vorbereitenden Prüfung der Voraussetzungen der Gewerbeerlaubnis ein „Prüfungsausschuß“ bei der Bezirksverwaltung, der sich aus mehreren Handelsbeiräten, einem Vertreter freier Berufe sowie einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbunds zusammensetzt. Die Entscheidungen derartiger Prüfungsausschüsse, die der Verstärkung der Ermittlungen dienen, haben nur gutachtlichen Charakter; sie binden die Bezirksverwaltung nicht. Die Bezirksverwaltung ist zu eigener Prüfung verpflichtet.

#### II. Einspruchsverfahren

Die Versagung oder Entziehung der Gewerbeerlaubnis, die Einweisung eines vorläufigen Treuhänders und die Beschlagnahme von Vermögenswerten des Gewerbetreibenden durch die Bezirks Verwaltungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Derartige Verfügungen der Bezirks Verwaltungen müssen

1. begründet werden,
2. die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Verfügungen müssen den Vermerk tragen:

„Gegen diese Entscheidung steht Ihnen der Einspruch bei der Spruchkammer des Amtes Handel und Handwerk zu. Der Einspruch ist binnen 7 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Bezirksamt einzulegen. Bei Fristversäumnis ist die Entscheidung des Bürgermeisters rechtskräftig und unanfechtbar. Die fälligen Gebühren sind beim Bezirksamt zu erstatten.“

Das Ruhen der Gewerbeerlaubnis des bisherigen Betriebsinhabers und die Bestellung eines vorläufigen Treuhänders für den Betrieb sind in der Regel in einer Verfügung anzuordnen, damit der Betriebsinhaber in demselben Einspruchsverfahren etwaige Einwendungen gegen die Persönlichkeit des vorläufigen Treuhänders mit geltend machen kann. Bei der Einsetzung vorläufiger Treuhänder ist die Gefahr von Regreßansprüchen gegen den Magistrat der Stadt Berlin besonders groß. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist daher die tatsächliche Einführung des vorläufigen Treuhänders in den Gewerbebetrieb nur in dringenden Ausnahmefällen durchzuführen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach Ziffer 15 der Verfahrensordnung die erfolgte Einweisung in einen Betrieb während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruht. Hiernach dürfen nach Einlegung des Einspruchs Einweisungen in den Betrieb bis zur Beendigung des Einspruchsverfahrens nicht vorgenommen werden.

Die Gebührensatzung braucht nicht innerhalb der Einspruchsfrist zu erfolgen. Wird die Gebühr bis zum Verhandlungstermin nicht gezahlt, so wird die Sache trotzdem verhandelt. Die Gebühr wird gegebenenfalls zwangsweise eingezogen. Auf die Zahlung der Gebühr vor dem Verhandlungstermin ist durch die Bezirksverwaltungen hinzuwirken.

Einsprüche der Gewerbetreibenden, die der Entscheidung der Spruchkammer unterliegen, sind der